

# Curriculum

für das Masterstudium

## Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien

Englische Übersetzung: Applied Cultural Analysis and Transcultural Studies

Kennzahl UL 066 842

(Version 22W.1)

Datum des In-Kraft-Tretens

1. Oktober 2022

# Curriculum für das Masterstudium

## *Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien*

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Qualifikationsprofil und Kompetenzen.....	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 4	Akademischer Grad.....	5
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse.....	5
§ 6	Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität.....	9
§ 7	Lehrveranstaltungsarten.....	9
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer.....	10
§ 9	Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer.....	11
§ 10	Freie Wahlfächer.....	13
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.. .....	13
§ 12	Masterarbeit.....	14
§ 13	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.....	14
§ 14	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch.....	15
§ 15	Prüfungsordnung.....	15
§ 16	In-Kraft-Treten.....	16
§ 17	Übergangsbestimmungen.....	16
ANHANG 1	Äquivalenztabelle.....	17
ANHANG 2	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf.....	19

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium wird in deutscher Sprache abgehalten.

## **§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen**

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien haben eine fundierte Ausbildung in theoretischer wie methodologischer Hinsicht. Sie sind befähigt, kulturanalytische Perspektiven zur Analyse empirischer Fragestellungen in die praktische Anwendung zu übersetzen.

Theoretisch: Absolventinnen und Absolventen sind dafür qualifiziert, auf der Basis wissenschaftlicher Reflexivität eine dezidiert kulturanalytische Perspektive einzunehmen. Sie haben gelernt, einen analytisch-reflektierenden Zugang zu kulturellen und sozialen Phänomenen und Praktiken anzuwenden. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Entwicklungen vor dem Hintergrund sozioökonomischer Bedingungen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und in ihrer historischen und transkulturellen Dimensionierung zu verstehen.

Methodologisch: Absolventinnen und Absolventen sind dafür qualifiziert, Projekte auf der Grundlage empirischer Forschung zu planen und durchzuführen. Dazu gehören ethnographische Feldforschung, Dinganalyse sowie text- und bildhermeneutische Verfahren in einer historischen Perspektivierung. Sie erhalten eine breite Methodenausbildung, die Datenerhebung, Interpretation, Analyse sowie ethische Fragen und Forschungsdatenmanagement umfasst.

Angewandtheit: Absolventinnen und Absolventen sind dafür qualifiziert, praxisorientierte kulturanalytische Projekte zu administrieren, zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten. Studierende erwerben Kompetenzen in der Anwendung der kulturanalytischen Perspektive im forschenden Lernen. Im Studienprojekt machen sie praktische Erfahrungen, die sie dazu befähigen, Herausforderungen im Kulturbereich, im Kulturmanagement, in Unternehmen, öffentlichen Institutionen und NGOs lösungsorientiert zu bearbeiten. Sie können die Instrumentarien der Wissenskommunikation nutzen,

um kulturanalytische Erkenntnisse in die Scientific Community sowie in praktische Felder zu vermitteln. Damit können sie aktuelle gesellschaftliche Themen aufgreifen und einen Beitrag zu öffentlichen Debatten leisten.

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien erwerben folgende Fähigkeiten und Kompetenzen:
- Wissen um die Implikationen des Kulturbegriffs sowie der Perspektiven, die sich aus dessen Anwendung in diversen Feldern ergeben.
  - Wissen um die Komplexität kultureller und sozialer Prozesse und ihrer Implikationen für Gesellschaften, Institutionen und Organisationen insbesondere auch in Hinblick auf den digitalen Wandel.
  - Trans- und interdisziplinäre Ausrichtung des kulturwissenschaftlichen Denkens auf der Basis einer soliden Methodenausbildung.
  - Reflexive Haltung bei Identifikation, Interpretation und Analyse kultureller Phänomene und Erarbeitung einer kulturanalytischen Problemstellung.
  - Selbstständige Planung, Durchführung und Vermittlung von Projekten in Praxisfeldern einschließlich der Auswahl relevanter methodischer Ansätze und der Reflexion ethischer Implikationen.
  - Konzeption, Leitung und kritische Reflexion eines Projekts innerhalb eines zeitlichen, wirtschaftlichen und ressourcenbedingten Rahmens.
  - Formulierung und Übersetzung kulturanalytischer Erkenntnisse in kritisch reflektierte Formate, die für die relevanten Institutionen (Kulturbereich, Zivilgesellschaft, private Unternehmen, NGOs etc.) fruchtbar und implementierbar sind.
  - Selbstständigkeit und Teamorientierung, um kulturanalytische Problemstellungen in unterschiedlichen Umgebungen zu bearbeiten.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen (Berufs-)Feldern anzuwenden und einzusetzen, wie Kultur- und Bildungsinstitutionen (Museum, Galerie, Theater), im Medienbereich und Tourismus, in privaten Unternehmen, staatlichen Institutionen, NGOs, im Sozialbereich sowie im universitären Bereich.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums voraus (§ 64 Abs. 3 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Angewandte Kulturwissenschaft, Kulturanthropologie, Empirische Kulturwissenschaft oder Europäische Ethnologie aller inländischen und ausländischen Bildungseinrichtungen.

- (3) Wenn andere fachlich in Frage kommende Studien mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus gem. Abs. 1 absolviert wurden, in denen Kenntnisse in kulturtheoretischen Positionen, forschungsmethodische Grundlagen sowie eine empirisch kulturwissenschaftliche/kulturanthropologische Perspektivierung vermittelt wurden und nur einzelne Ergänzungen fehlen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorgeschrieben werden. Diese Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.
- (4) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>		<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Pflichtfächer</i>	1	<i>Gesellschaft und Kultur verstehen - Konzepte der Kulturanalyse</i>	<i>Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über vertiefte Kenntnisse verschiedener theoretischer und methodischer Ansätze zur Erarbeitung einer kulturanalytischen Fragestellung. Sie sind mit theoretischen Perspektiven und Schlüsselkonzepten der Kulturanalyse vertraut und haben gelernt, diese mit Hilfe eines breiten Methodenrepertoires adäquat auf empirische Beispiele anzuwenden. Schließlich sind sie in der Lage, die analytischen Potentiale verschiedener theoretischer und methodologischer Perspektiven zu reflektieren.</i>	12
	2	<i>Felder und Perspektiven der Kulturanalyse</i>	<i>Die Studierenden sind in der Lage, eigene thematische Interessen im Kontext der Angewandten Kulturwissenschaft und Transkulturellen Studien zu formulieren und sich den je relevanten Forschungsstand zu erarbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit, eine kulturanalytische Perspektive auf aktuelle gesellschaftliche Phänomene und Debatten anzuwenden.</i>	12

	3	Wissenskommunikation, Kuratieren, Kulturmanagement	Die Studierenden sind in der Lage, kulturanalytische Perspektiven und Forschungsergebnisse zu übersetzen und in unterschiedliche Praxiskontexte und Öffentlichkeiten zu vermitteln. Sie können theoretische Konzepte, Methodologie und ihre Präsentationsformen reflektieren und argumentieren.	12
	4	Studienprojekt	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Projektseminars in der Lage, ein theoriegeleitetes und auf adäquaten Methoden basierendes Forschungsdesign für praxisorientierte kulturanalytische Projekte zu konzipieren. Sie haben gelernt, ein eigenes empirisches (Teil-)Projekt durchzuführen und die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse in ein auf das Forschungsfeld abgestimmtes Vermittlungsformat zu übersetzen.	16
<b>Gebundene Wahlfächer A</b>				<b>12</b>
	5	Gesellschaft und Kultur verstehen - Konzepte der Kulturanalyse (Vertiefung)	Vertiefung von Pflichtfach 1	12
	6	Felder und Perspektiven der Kulturanalyse (Vertiefung)	Vertiefung von Pflichtfach 2	12
	7	Wissenskommunikation, Kuratieren, Kulturmanagement (Vertiefung)	Vertiefung von Pflichtfach 3	12
<b>Gebundene Wahlfächer B</b>				<b>12</b>
	8	Praxis	In der Praxis lernen die Studierenden, die im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse praktisch anzuwenden und in einem Seminar zu reflektieren.	12
	9	Feministische Wissenschaft / Gender Studies	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, grundlegende Theorien, Methoden und Begriffe der interdisziplinären Gender Studies zu verstehen, insbesondere die der intersektionalen und kritischen Diversitätsansätze.	12

			<p><i>Sie haben gelernt, feministische, queere, intersektionale und postkoloniale Wissenschaftskritik fächerübergreifend auszuüben.</i></p> <p><i>Sie sind befähigt, die Entstehung von Geschlechterdifferenzen und -diskriminierungen sowie deren Naturalisierung und Normalisierung zu identifizieren und zu reflektieren sowie Strategien zur Sensibilisierung für Diskriminierungsstrukturen, Chancengleichheit und Antidiskriminierung zu entwickeln.</i></p>	
	10	<i>Cross-Border Studies</i>	<p><i>Die Studierenden gewinnen eine Orientierung im interdisziplinären und interphilologischen Feld von Cross-Border Studies mit slawistischem bzw. romanistischem Schwerpunkt.</i></p> <p><i>Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches sind sie in der Lage, über Konzepte der Grenze sowie über Grenzfragen im interdisziplinären und/oder interphilologischen Kontext zu reflektieren und haben Kenntnisse in den Bereichen der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft erworben.</i></p>	12
	11	<i>Urbane und rurale Transformationen</i>	<p><i>Die Studierenden erwerben Wissen über konzeptionelle Ansätze und empirische Gegenstände der Stadtforschung und der Forschung zu ländlichen Räumen, die ein analytisches Verständnis für aktuelle räumliche Prozesse und deren politische Gestaltung ermöglichen.</i></p>	12
	12	<i>Transdisziplinäre Friedensstudien</i>	<p><i>Die Studierenden verfügen über Basiskenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung.</i></p> <p><i>Sie kennen intersektionale und interdisziplinäre Zugänge zu Globalisierung und Demokratie, multiplen Krisen und struktureller Ungleichheit, Macht, Gewalt und Herrschaft.</i></p> <p><i>Sie sind befähigt, an gerechtigkeits- und partizipationsorientierten Prozessen mitzuwirken.</i></p>	12
	13	<i>Entrepreneurship</i>	<p><i>Die Studierenden erhalten ein vertieftes Wissen über die Bedeutung und Potenziale von Entrepreneurship für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Studierenden lernen unternehmerisch zu denken und bekommen praxisrelevantes Know-how zu Prozessen, Werkzeugen und Methoden des unternehmerischen Handelns in unterschiedlichen Kontexten vermittelt.</i></p>	12

			<i>Nach erfolgreichem Abschluss können die Studierenden Herausforderungen und Gelegenheiten wie bspw. der Nachhaltigkeit und Digitalisierung erkennen, evaluieren und nutzen, um ökonomischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Mehrwert zu generieren und gesellschaftlichen Wandel unternehmerisch zu initiieren.</i>	
	14	<i>Humans in the Digital Age</i>	<i>Die Studierenden erwerben Wissen über die vielfältigen Entwicklungen des digitalen Zeitalters in verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern. Sie sind in der Lage, neben technologischen Faktoren auch soziale, kulturelle, rechtliche und ökonomische Aspekte der Digitalisierung in ihrer Verwobenheit zu identifizieren und mittels multipler Perspektiven zu untersuchen.</i>	12
	15	<i>Nachhaltige Entwicklung</i>	<i>Den Studierenden wird grundlegendes Wissen über eine nachhaltige Entwicklung vermittelt. Die Studierenden können das Konzept der Nachhaltigkeit erläutern und Widersprüche identifizieren, die sich aus seiner Umsetzung für die Gesellschaft ergeben. Die Studierenden können Strategien zum Umgang mit diesen Widersprüchen auf der individuellen, kollektiven und institutionellen Ebene entwickeln. Die Studierenden verstehen diese aktuellen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung als Bündel kultureller, sozialer, politischer sowie ökonomischer Phänomene und können mit kulturanalytischen Methoden zur Bewältigung der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts beitragen.</i>	12
<i>Freie Wahlfächer</i>			<i>Die Studierenden ergänzen ihr Wissen und ihre Fertigkeiten aus vertiefenden und/oder ergänzenden Wissensgebieten. Sie erwerben weitere, individuell gewählte, Kompetenzen und können diese anwenden.</i>	12
<i>Masterarbeit mit begleitendem Seminar zur Masterarbeit</i>			<i>Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich adäquater Form zu bearbeiten.</i>	28 (24+4)
<i>Kommissionelle Gesamtprüfung</i>				4
			<b>Summe:</b>	120



## § 6 Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität

- (1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das 3. Semester empfohlen.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den jeweiligen zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
  - a) *Seminar (SE)*: Seminare sind theorie- und forschungsorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 1500 Wörtern pro ECTS-AP zu verfassen. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden, persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erbringende Aufgaben.
  - b) *Vorlesung mit Seminar (VS)*: Dieser Lehrveranstaltungstyp besteht aus einem Vorlesungsteil und einem Seminarteil. Der Umfang der Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu Abs. 3a zu bemessen.
  - c) *Projektseminare (PM)* sind projektorientierte Lehrveranstaltungen, in denen eine konkrete Aufgabestellung auf (forschungs-)praktischer Ebene mit wissenschaftlichen und/oder methodischen Diskursen verknüpft bearbeitet wird. Abgeschlossen wird das PM durch ein konkretes Ergebnis (wie z. B. eine Kampagne, einen Film, eine Website), jedenfalls aber durch einen schriftlichen Projekt- oder Forschungsbericht. Aus didaktischen Gründen kann die Durchführung der Lehrveranstaltung über zwei Semester erfolgen.

- d) *Vorlesung mit Kurs (VC)*: Eine derartige Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- e) *Kurs (KS)*: Kurse dienen dem Erwerb, dem Ausbau und der Vertiefung von sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.
- f) *Proseminar (PS)*: Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. In der Regel ist im Rahmen eines Proseminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen.
- g) *Vorlesung mit Proseminar (VP)*: Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.
- h) *Vorlesung Interaktiv (VI)*: Dabei handelt es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zunächst Vorlesungscharakter aufweisen, in denen jedoch auch auf der Grundlage von interaktiven Lernformen (insb. über Ansätze des *Blended Learning*) Inhalte von den Studierenden selbst erarbeitet werden und in denen Lehrende und Studierende über eine eLearning-Plattform in Interaktion treten. Der Anteil des eLearning am Workload der Lehrveranstaltung beträgt zumindest 30 Prozent.

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen 52 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
<b><i>Pflichtfach 1</i></b> <b><i>Gesellschaft und Kultur verstehen - Konzepte der Kulturanalyse</i></b>	1.1	Kultur- und Gesellschaftstheorien	VO/SE	4
	1.2	Empirische Methoden der Kulturanalyse	SE	4
	1.3	Interdisziplinäre Methoden der Kulturanalyse	SE	4
			<b><i>Summe:</i></b>	<b>12</b>
<b><i>Pflichtfach 2</i></b> <b><i>Felder und Perspektiven der Kulturanalyse</i></b>	2.1	Gesellschaft und Transkulturalität	VO/SE	4
	2.2	Ästhetik und Materialität	SE	4
	2.3	Raum und Temporalität	SE	4
			<b><i>Summe:</i></b>	<b>12</b>
<b><i>Pflichtfach 3</i></b> <b><i>Wissenskommunikation,</i></b>	3.1	Wissenskulturen und Repräsentation	VO/SE	4
	3.2	Projektdesign und Wissenskommunikation	SE	4
	3.3	Transdisziplinäre Praxisfelder	VO/SE	4

<b>Kuratieren, Kulturma- nagement</b>				
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Pflichtfach 4 Studien- projekt</b>	4.1	Projektseminar Teil 1	PM	<b>8</b>
	4.2	Projektseminar Teil 2	PM	<b>8</b>
			<b>Summe:</b>	<b>16</b>

## § 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Es können ein oder zwei Gebundene Wahlfächer aus der Gruppe A (5, 6, 7) gewählt werden.

Wird aus der Gebundenen Wahlfächer Gruppe A nur ein Gebundenes Wahlfach im Umfang von 12 ECTS-AP gewählt, so sind weitere 12 ECTS-AP aus einem Gebundenen Wahlfach der Gruppe B (8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15) zu absolvieren.

- (2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Gebundene Wahlfächer A	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
<b>Gebundenes Wahlfach 5 Gesellschaft und Kultur verstehen (Vertiefung)</b>	5.1	Vertiefung: Kultur- und Gesellschaftstheorien	VO/SE	4
	5.2	Vertiefung: Empirische Methoden der Kulturanalyse	SE	4
	5.3	Vertiefung: Interdisziplinäre Methoden der Kulturanalyse	SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 6 Felder und Perspektiven der Kulturanalyse (Vertiefung)</b>	6.1	Vertiefung: Gesellschaft und Transkulturalität	VO/SE	4
	6.2	Vertiefung: Ästhetik und Materialität	SE	4
	6.3	Vertiefung: Raum und Temporalität	SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 7 Wissenskommunikation, Kuratieren, Kulturmanagement (Vertiefung)</b>	7.1	Vertiefung: Wissenskulturen und Repräsentation	VO/SE	4
	7.2	Vertiefung: Projektdesign und Wissenskommunikation	SE	4
	7.3	Vertiefung: Transdisziplinäre Praxisfelder	VO/SE	4

			<i>Summe:</i>	12
--	--	--	---------------	----

Gebundene Wahlfächer B	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
<i>Gebundenes Wahlfach 8 Praxis</i>	8.1	Praxis		8
	8.2	Reflexionsseminar Praxiserfahrung	SE	4
			<i>Summe:</i>	12
<i>Gebundenes Wahlfach 9 Feministische Wissenschaft / Gender Studies</i>	9.1	Weiterführende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus den Gender Studies	VO/VP/ VI/SE/ PS/KS	12
			<i>Summe:</i>	12
<i>Gebundenes Wahlfach 10 Cross-Border Studies</i>	10.1	Grenzfragen im interdisziplinären Kontext	VC	4
		ODER Grenzfragen im interphilologischen Kontext	VC	4
	10.2	Verschiedene Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-AP aus der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft B/K/M/S, Russisch, Slowenisch und/oder Italianistik	VO/ VC/VS/ VP/ PS/ KS	8
			<i>Summe:</i>	12
<i>Gebundenes Wahlfach 11 Urbane und rurale Transformationen</i>	11.1	Critical Urban and Rural Theory	SE	6
	11.2	Urban and Regional Governance	SE	6
			<i>Summe:</i>	12
<i>Gebundenes Wahlfach 12 Transdisziplinäre Friedensstudien</i>	12.1	Einführung Friedens- und Konfliktforschung	VP	4
	12.2	Vertiefung Friedens- und Konfliktforschung	PS/SE/KS	4
	12.3	Spezialisierung Friedens- und Konfliktforschung	PS/SE/KS	4
			<i>Summe:</i>	12
<i>Gebundenes Wahlfach 13 Entrepreneurship</i>	13.1	Entrepreneurship I	KS/VC/VI /VO/ SE	4
	13.2	Entrepreneurship II	KS/VC/VI /VO/ SE	4
	13.3	Entrepreneurship III	KS/VC/VI /VO/ SE	4

			<i>Summe:</i>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 14</b> <i>Humans in the Digital Age</i>	14.1	Humans in the Digital Age I	PS/SE/ PM/KS/ VC/VP	<b>4</b>
	14.2	Humans in the Digital Age II	PS/SE/ PM/KS/ VC/VP	<b>4</b>
	14.3	Humans in the Digital Age III	PS/SE/ PM/KS/ VC/VP	<b>4</b>
			<i>Summe:</i>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 15</b> <i>Nachhaltige Entwicklung</i>	15.1	Sustainable Development I	VS	<b>6</b>
	15.2	Sustainable Development II	VS	<b>4</b>
	15.3	Sustainable Development III	SE	<b>2</b>
			<i>Summe:</i>	<b>12</b>

## § 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen.
- (2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.
- (3) Es sind 12 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.

## § 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannte(n) Lehrveranstaltung(en) gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:  
  
Für Seminare sowie Projektseminare gilt grundsätzlich eine Höchstteilnehmer/-innen-Zahl von 35.
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
  - a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
  - b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.

## § 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflichtfächer oder der Gebundenen Wahlfächer gewählt werden.
- (3) Die Masterarbeit umfasst mindestens 30.000 Wörter und wird mit 24 ECTS-AP bewertet.
- (4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (6) Begleitend zur Masterarbeit ist das Begleitseminar zur Masterarbeit im Ausmaß von 4 ECTS-AP zu absolvieren.

## § 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Im Verlauf des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien kann im Gebundenen Wahlfach 8 eine Praxis im Umfang von 150 Stunden (6 ECTS-AP) absolviert werden. Die verbleibenden 2 ECTS-AP sind für die Anfertigung eines Praxisberichts vorgesehen, der vor der Anerkennung der Praxis vorzulegen ist. Das Absolvieren der Praxis, das Abfassen des Praxisberichts und das „Reflexionsseminar Praxiserfahrung“ umfassen insgesamt 12 ECTS-AP.
- (2) Die Praxis kann in einer in- oder ausländischen Kultur- und Bildungsinstitution (z.B. Museum, Galerie, Theater), im Medienbereich und Tourismus, in privaten Unternehmen, staatlichen Institutionen, NGOs, im Sozialbereich sowie im universitären Bereich zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durchgeführt werden. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung oder ein eigenständiges kulturwissenschaftliches Forschungsprojekt. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.
- (3) Die Praxis wird mit einem schriftlichen Bericht im Umfang von mindestens 4000 Wörtern als Beurteilungsgrundlage abgeschlossen. Dieser Bericht soll die Erfahrungen der Praxis

vor dem Hintergrund der erworbenen Kenntnisse im Studium der Angewandten Kulturwissenschaft und Transkulturellen Studien reflektieren und sich auf relevante Fachliteratur im Sinne einer Verknüpfung von wissenschaftlichem und fachbezogenem Wissen und Praxiserfahrungen beziehen.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis und die Anerkennung der Praxis obliegt der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen.
- (5) Einschlägige berufliche Tätigkeit vor Beginn oder während des Masterstudiums kann in begründeten Fällen als Praxis im Umfang von 6 ECTS-AP anerkannt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheiden die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter. Grundlage der Anerkennung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit ist die Vorlage eines Berichts zur Dokumentation von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Reflexionsseminar Praxiserfahrung“ (SE, 4 ECTS-AP) ist auch für Studierende, deren einschlägige berufliche Tätigkeit als Praxis angerechnet wird, verpflichtend.

#### **§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch**

- (1) Je nach Angebot können Lehrveranstaltungen bzw. deren Prüfungen sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten auch in einer anderen Sprache als Deutsch absolviert werden.

#### **§ 15 Prüfungsordnung**

- (1) Das Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:
  - a) die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer gem. §§ 8-10,
  - b) das Seminar zur Masterarbeit gem. § 12,
  - c) die Masterarbeit gem. § 12 sowie
  - d) die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung gemäß Abs. 4.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist die positive Absolvierung der unter Abs. 1 lit. a.-c. genannten Leistungen.
- (3) Der Abschluss der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß.
- (4) Die kommissionelle Gesamtprüfung wird als mündliche, in der Regel einstündige Prüfung vor einer aus mindestens drei Personen bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst 4 ECTS-AP und gliedert sich in:
  - a) eine Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (1 ECTS-AP);
  - b) eine Prüfung über ein Teilgebiet jenes Faches, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist, vgl. § 12 (1 ECTS-AP);
  - c) eine Prüfung über ein weiteres Teilgebiet, das aus einem der Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächer gewählt werden kann (2 ECTS-AP).

- (5) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Masterstudium beginnen.

### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums in der Version 22W.1 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Angewandte Kulturwissenschaft 12W.1 unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums 12W.1 innerhalb von fünf Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 31. März 2025 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien in der jeweils gültigen Version zu unterstellen.

Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.



## ANHANG 1 Äquivalenztabelle

Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang 1 zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

<i>Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft, Version 12W. 1. Oktober 2012, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 06.06.2012, 19. Stück, Nr. 112</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien, Version 22W.1, verlautbart im SDNr. Mitteilungsblatt vom 29.06.2022, 21. Stück, Nr.101.1</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
<b>Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer</b>			<b>Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer</b>		
LV 1.1.1 Geschichte der Kulturwissenschaft	VO	2	LV 1.1 Kultur- und Gesellschaftstheorien oder LV 2.1 Gesellschaft und Transkulturalität	VO/ SE  VO/ SE	4  4
LV 1.1.2 Wissenschaftstheorie	VS	6	LV 1.1 Kultur- und Gesellschaftstheorien	VO/ SE	4
LV 1.1.3 Aktuelle/interdisziplinäre Perspektive der Kulturwissenschaft	SE	8	LV 2.1 Gesellschaft und Transkulturalität und/oder LV 1.2 Empirische Methoden der Kulturanalyse und/oder LV 1.3 Interdisziplinäre Methoden der Kulturanalyse	VO/ SE  SE  SE	4  4  4
LV 1.2.1 Kultur als Handlungsfeld	SE	4	LV 2.1 Gesellschaft und Transkulturalität oder LV 2.3 Raum und Temporalität	VO/ SE  SE	4  4
LV 1.2.2 Kultur als Zeichensystem	SE	4	LV 2.2: Ästhetik und Materialität	SE	4
LV 1.2.3 Kultur als Wertesystem	SE	4	LV 2.1 Gesellschaft und Transkulturalität oder LV 2.3 Raum und Temporalität	VO/ SE  SE	4  4
LV 2.1.1 Kultur und Ökonomie	SE	4	LV 2.1: Gesellschaft und Transkulturalität oder LV 2.3: Raum und Temporalität	VO/ SE  SE	4  4
LV 2.1.2 Kultur und Kunst	SE	4	LV 2.2: Ästhetik und Materialität oder LV 3.1: Wissenskulturen und Repräsentation	SE  VO/ SE	4  4
LV 2.1.3 Kultur und Medien	SE	4	LV 3.1: Wissenskulturen und Repräsentation oder LV 3.2: Projektdesign und Wissenskommunikation	VO/ SE  SE	4  4

LV 2.2.1 Regionale und internationale Beziehungen	SE	4	LV 2.1: Gesellschaft und Transkulturalität oder LV 2.3: Raum und Temporalität	VO/ SE	4
LV 2.2.2 Selbst- und Fremdbilder	SE	4	LV 2.1: Gesellschaft und Transkulturalität oder LV 2.3: Raum und Temporalität	VO/ SE	4
LV 2.2.3 Kultur- und Sozialgeschichte	SE	4	LV 1.1 Kultur- und Gesellschaftstheorien	VO/ SE	4
<b>Gebundene Wahlfächer</b>			<b>Gebundene Wahlfächer A</b>		
GWF 3.1 Kultur als Handlungsfeld oder GWF 3.2 Kultur als Zeichensystem oder GWF 3.3 Kultur als Wertesystem	VO/ SE	12	GWF 6 Vertiefung: Felder und Perspektiven der Kulturanalyse	VO/ SE	12
	VO/ SE	12			
	VO/ SE	12			
GWF 3.4 Kultur und Öffentlichkeit	VO/ SE	12	GWF 7 Vertiefung: Wissenskommunikation, Kuratieren, Kulturmanagement	VO/ SE	12
<b>Pflichtfach</b>			<b>Gebundenes Wahlfach B</b>		
PF 4.1: Praktikum	PK	8	GWF 8.1: Praxis	PX	8
PF 4.2: Reflexionsseminar	SE	4	GWF 8.2: Reflexionsseminar Praxiserfahrung	SE	4

## ANHANG 2 Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf

<i>Fach/Studienleistung</i>	<i>1. Semester</i>	<i>2. Semester</i>	<i>3. Semester (Mobilitäts- fenster)</i>	<i>4. Semester</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>PF1: Gesellschaft und Kultur verstehen - Konzepte der Kulturanalyse</i>	12				12
<i>PF2: Felder und Perspektiven der Kulturanalyse</i>	8	4			12
<i>PF3: Wissenskommunikation, Kuratieren und Kulturmanagement</i>		4	8		12
<i>PF4: Studienprojekt</i>		8	8		16
<i>Gebundene Wahlfächer A (Vertiefung der Pflichtfächer)</i>		4	8		12
<i>Gebundene Wahlfächer B (aus anderen Studienfächern)</i>	4	4	4		12
<i>Freie Wahlfächer</i>	4	4	4		12
<i>Masterarbeit</i>				24	24
<i>Begleitendes Seminar zur Masterarbeit</i>				4	4
<i>Kommissionelle Gesamtprüfung</i>				4	4
<b><i>ECTS-AP</i></b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>Summe: 120</b>